?! Kaufmännischer Lehrbetrieb werden
Informationen zu KV-Lehre und Praktikum in einer Anwaltskanzlei

Der Verein Lehrstellen Advokatur unterstützt Rechtsanwaltskanzleien, die sich neu in der Ausbildung von kaufmännisch Lernenden engagieren wollen, bei der Klärung der Fragen:

- Welche Einsatzmöglichkeiten gibt es für Lernende oder Praktikanten in Ihrer Kanzlei?
- Verfügen Sie über einen geeigneten Arbeitsplatz und die Einrichtungen, die üblicherweise zur Ausübung des Berufs erforderlich sind?
- Verfügen Sie über eine oder mehrere Personen, die sich für die Ausbildung und Betreuung eignen?
- Erfüllen die Mitarbeitenden die entsprechenden Ausbildungsanforderungen?

Viele dieser Fragen sind für Sie vielleicht neu oder es fehlen Ihnen Erfahrung und Vergleichsmöglichkeiten. In einem unentgeltlichen Beratungsgespräch steht Ihnen der Verein gerne zur Verfügung:

Ansprechperson	Mirjam Renzen, Geschäftsführerin Betriebsgruppe Advokatur
Telefon	079 561 62 83
E-Mail	mirjam.renzen@la-aa.ch
Website	www.lehrstellenadvokatur.ch

Anforderungen an einen kaufmännischen Lehrbetrieb

Das Reglement über die Ausbildung für den Beruf „Kauffrau/Kaufmann“ schreibt Folgendes vor:

Art. 2 Anforderungen an den Lehrbetrieb

1. Lernende dürfen nur in Lehrbetrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das gesamte Ausbildungsprogramm nach diesem Reglement vermittelt wird.
2. Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nicht vermitteln können, dürfen Lernende nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem anderen Lehrbetrieb vermitteln zu lassen. Dieser Lehrbetrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.
3. Zur Ausbildung von Lernenden sind berechtigt:
   a) gelernte Kaufleute mit einer zweijährigen Berufspraxis;
   b) gelernte Personen verwandter Berufe mit 3-jähriger kaufmännischer Berufspraxis;
   c) Personen mit kaufmännischer Berufspraxis und mit einem der folgenden Abschlüsse:
      - Absolventinnen und Absolventen von Universitäten, Hochschulen, höheren berufsbegleitenden Ausbildungsgängen von mind. 2-jähriger Dauer,
      - Inhaber/innen eines Eidg. Fachausweises oder eines Eidg. Diploms,
   d) Personen, die bereits erfolgreich Lernende ausgebildet haben und über qualifizierte kaufmännische Praxis verfügen.
4. Die Ausbildung erfolgt nach dem Modell-Lehrgang einer zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranche. Dieser basiert auf dem Standard-Modell-Lehrgang. (Anmerkung: Dies ist im Bereich Advokatur die Branche „Dienstleistung & Administration“ oder „Notariat“)
5. Die zuständige kantonale Behörde stellt die Eignung eines Lehrbetriebes fest. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des BBG.
6. Die Anzahl der Lehrverhältnisse pro Lehrbetrieb richtet sich nach der Anzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäss Art. 2 Abs. 3. Ist der Berufsbildner allein tätig, so darf eine lernende Person ausgebildet werden. Eine zweite darf ihre Lehre beginnen, wenn die erste ins letzte Lehrjahr eintritt. In der Regel wird eine lernende Person pro drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lehrbetrieb bewilligt. In Ausnahmefällen entscheidet die kantonale Behörde über die Zahl der Lernenden, die in einem Lehrbetrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen.

Ausbildungsbewilligung als Betrieb

Ihre Kanzlei braucht vom zuständigen kantonalen Berufsbildungsamt eine Ausbildungsbewilligung für die Lehre Kauffrau/Kaufmann mit Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ). Diese wird aufgrund der Prüfung Ihrer Kanzlei hinsichtlich Ausbildungsfähigkeit erteilt. Auf der jeweiligen Website des Amtes finden Sie die Formulare: «Gesuch um Ausbildungsbewilligung» und «Personalblatt für Ausbildungsverantwortliche», die Sie bitte ausfüllen und einreichen. Je nach Kanton erhalten Sie diese Bewilligung aufgrund Ihrer schriftlichen Unterlagen oder dann nach einem Betriebsbesuch durch eine/n Berufsinspektor/in. Grundsätzlich haben alle Kantone grosses Interesse an neuen Ausbildungsbetrieben und sind bei allfälligen Fragen auch sehr hilfsbereit.

Wichtig: Für das Ausbilden von Praktikanten braucht es keine Ausbildungsbewilligung, da kein Lehrvertrag, sondern ein Praktikumsvertrag mit der Handelsschule abgeschlossen wird.

Berufsbildner-Kurs absolvieren

Nebst der Ausbildungsbewilligung muss eine Person in Ihrer Kanzlei die Ausbildung zum/zur Berufsbildner/in machen. Ohne ausgebildete/n Berufsbildner/in wird Ihr Betrieb auf Dauer keine Ausbildungsbewilligung erhalten. Ebenfalls muss eine Person in der Kanzlei (im Idealfall der/die Berufsbildner/in selbst) über eine kaufmännische Ausbildung und mind. 2-jährige Berufserfahrung verfügen. Die entsprechende Person ist für die gesamte Ausbildung verantwortlich und muss fähig sein, die Ausbildung der Lernenden so zu gestalten, dass die vorgegebenen Lernziele erfolgreich ausgebildet werden.

Es ist wichtig, dass die Verantwortlichen optimal auf ihre Aufgabe vorbereitet sind. Neben den Berufsbildner-Kursen gibt es auch die Möglichkeit von ½-tägigen Workshops, die auf die Durchführung der Ausbildung vorbereiten. Für interessierte Kanzleien bietet der Zürcher Anwaltsverband diese Workshops advokaturspezifisch an. Sie werden nach den offiziellen Vorgaben des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) und des EHB (Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung) durchgeführt. Informationen finden Sie unter www.zav.ch, der Website des Verbands.

Einsatzmöglichkeiten der Lernenden

- Bei welchen Arbeiten, Bereichen (evtl. Abteilungen) können Sie Lernende einsetzen?
- Verfügen Sie über einen geeigneten Arbeitsplatz?
- Wer kann die Betreuung und Ausbildung übernehmen?

Arbeitsplatz

Jeder Lernende hat Anspruch auf einen eigenen Arbeitsplatz. Gerade für junge Menschen ist es wichtig, einen vertrauten Arbeitsort vorzufinden, für diesen Verantwortung zu übernehmen, ihn optimal einzurichten und Ordnung zu halten. Die Ausstattung des Arbeitsplatzes kann variieren. Neben einer ausreichenden Arbeitsfläche und einer guten Beleuchtung sollte auch eine Ablage für persönliche Dinge (Pultschublade, Lateralschrank) vorhanden sein. Ein eigener Computer gehört heute zum Standard.

Weitere Informationen

Auf der Website des Vereins www.lehrstellenadvokatur.ch stehen Ihnen diverse Merkblätter und Informationen zum Ausbilden und Betreuen von Lernenden in der Kanzlei zur Verfügung.

Winterthur, Januar 2018